

Satzung

Advanced UV for Life e.V.

Verband zur Förderung von UV-Halbleitertechnologien

§1 NAME, BEZEICHNUNGEN

- (1) Der Verein führt den Namen „Advanced UV for Life e.V. – Verband zur Förderung von UV-Halbleitertechnologien“.
- (2) Bei sämtlichen Bezeichnungen von Menschen in dieser Satzung umfassen Worte im Maskulinum auch immer alle anderen Geschlechter.

§2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§3 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Entwicklung, Kooperation und Ausbildung auf dem Gebiet halbleiterbasierter UV-Bauelemente und deren Anwendungen. Der Verein vertritt gemeinsame Interessen seiner Mitglieder auf wissenschaftspolitischer Ebene, national und europäisch.

Der Verein setzt sich dafür ein, eine breite Akzeptanz von UV-Technologien in der Bevölkerung, bei den Medien und der Politik zu erreichen.

Er stellt sich zum Ziel,

- hochwirksame, umweltfreundliche und wirtschaftliche UV-Technologien, insbesondere unter Verwendung von UV-LEDs, in breiterem Maße durchzusetzen,
 - die technische Weiterentwicklung von halbleiterbasierten UV-Bauelementen zu fördern und zu beschleunigen,
 - ihre industrielle Verwendung verstärkt und schneller durchzusetzen und
 - die Entwicklung neuer Anwendungen mit UV-LEDs zu initiieren und zu fördern.
- (2) Der Verein realisiert seinen Zweck, indem er
 - als Plattform für die Diskussion aller wissenschaftlicher und technologischer Fragen zur Verwendung von halbleiterbasierten UV-Bauelementen fungiert;
 - die Interessen aller Entwickler und Anwender von UV-Technologien, insbesondere von halbleiterbasierten UV-Bauelementen, mit einer Stimme gegenüber staatlichen und parlamentarischen Institutionen vertritt;
 - Workshops sowie nationale und internationale Konferenzen zur Entwicklung und Anwendung von halbleiterbasierten UV-Bauelementen organisiert;
 - die Schaffung von Rechtsvorschriften, Normen und anderen Regelwerken anregt und an ihrer Erarbeitung mitwirkt;

- die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet halbleiterbasierter UV-Bauelemente fördert sowie die Fachkräftesicherung und Nachwuchsförderung unterstützt;
 - in Fachgremien mitwirkt, welche Förderprogramme und -projekte entwickeln und begutachten, die der Weiterentwicklung und Durchsetzung von halbleiterbasierten UV-Technologien dienen;
 - seine Mitglieder regelmäßig über neue Entwicklungen auf dem Gebiet von UV-Technologien im nationalen und internationalen Rahmen informiert;
 - seine Mitglieder in ihrer Öffentlichkeitsarbeit unterstützt;
 - seine Mitglieder bei der Antragstellung für öffentlich geförderte Projekte unterstützt und regelmäßig über relevante Förderprogramme informiert;
 - Entwicklungen publik macht, welche die Vorteile von halbleiterbasierten UV-Bauelementen und deren Verwendung, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Nachhaltigkeit, in besonderem Maße zur Geltung bringen.
- (3) Der Verein initiiert und entwickelt Forschungsvorhaben, insbesondere im Bereich der vorwettbewerblichen industriellen Gemeinschaftsforschung und unter besonderer Einbindung von kleinen und mittleren Unternehmen. Er vernetzt Forschungseinrichtungen mit Industrieunternehmen in inter- und transdisziplinären, anwendungsorientierten Projekten.
- Der Verein wird insbesondere auf folgenden Teilgebieten tätig:
- Künstliche UV-Strahlungsquellen und UV-Sensoren, insbesondere halbleiterbasierte UV-Bauelemente wie UV-LEDs, UV-Photodioden und UV-Laserdioden,
 - Entwicklung von Materialien für die UV-Technik, insbesondere von Halbleitermaterialien und Werkstoffe für das Packaging und die optische Strahlformung,
 - Technologie von halbleiterbasierten UV-Strahlern und Modulen,
 - UV-LED-Strahlungsmesstechnik und Standardisierung,
 - UV-Strahlungsquellen und UV-Sensoren zur Desinfektion von Wasser, Luft und Oberflächen,
 - UV-Strahlungsquellen und UV-Sensoren in der Medizin,
 - UV-Strahlungsquellen und UV-Sensoren in Umwelttechnik und Lebenswissenschaften,
 - UV-Strahlungsquellen und UV-Sensoren in Photochemie und Fertigungstechniken,
 - UV-Strahlungsquellen und UV-Sensoren in Analytik und Sensorik.
- (4) Die Arbeitsweise des Vereins ist interdisziplinär. Die freie Mitwirkung aller Mitglieder wird garantiert und soll die Basis zur effektiven Arbeit sein. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen verwandter Fachgebiete, national wie international, wird angestrebt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv fördern oder passiv unterstützen.
- (2) Rechtlich unselbstständige Teile einer Einrichtung oder eines Unternehmens können eine eigene Mitgliedschaft erwerben. Sie werden in diesem Fall durch einen durch sie bestimmten Repräsentanten in der Mitgliederversammlung vertreten und haben jeweils ein eigenes Stimmrecht.
- (3) An Privatpersonen, die sich auf den Teilgebieten nach §3 (3) in besonderem Maß engagiert haben, kann durch Beschluss des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Bei der Ehrenmitgliedschaft handelt es sich um eine Mitgliedschaft ohne aktives und passives Wahlrecht. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Vereins. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Ablehnung beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (5) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (6) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Sie endet durch Austritt, der in Schriftform mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Bei verspäteter Austrittserklärung besteht Beitragspflicht für das folgende Geschäftsjahr.
- (7) Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:
 1. bei grober Satzungsverletzung,
 2. bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins,
 3. bei Nichtzahlung fälliger Beiträge.Im Übrigen endet die Mitgliedschaft
 - durch Tod bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - durch Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Hierbei ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat hierbei eine Stimme. Die Stimmübertragung eines nicht-anwesenden auf ein anwesendes Mitglied ist möglich. Die Stimmübertragung erfolgt schriftlich per Vollmacht.
- (2) Die Mitglieder sind zur Inanspruchnahme aller Leistungen des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich und spätestens am 30. Juni des Jahres stattzufinden. Sie fasst mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse insbesondere über:
1. Anträge auf Änderung der Satzung,
 2. die Wahl und Abwahl sowie die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl des Beirats,
 4. die Richtlinien der Arbeit des Vereins,
 5. den Rechenschaftsbericht des Vorstands,
 6. den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein,
 7. die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 8. den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und den Finanzbericht,
 9. die Beteiligung an Vereinen und Gesellschaften,
 10. die Auflösung des Vereins (§ 12 dieser Satzung).

Bei Wahlen zu 2. und 3., die auf Antrag geheim durchzuführen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los, ansonsten ist bei Stimmengleichheit ein Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt. Wiederwahl zu 2. und 3. ist zulässig.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (Post- oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Monate vor dem spätesten Termin zur Mitgliederversammlung nach Abs. 1 eingereicht und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung kann auch durch Videokonferenz abgehalten werden oder einzelne Mitglieder können per Videokonferenz an Präsenz-Mitgliederversammlungen teilnehmen. Bei Vorstandswahl, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist eine schriftliche Stimmabgabe zulässig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der gewählte Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, die den Vereinszweck, Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung beschließt.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden des Vereins (bzw. wenn dieser nicht teilnimmt durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied) und den Protokollführer unterschrieben.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monat einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe

verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl soll in der Regel sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes stattfinden. Mit der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung wird der Beginn der Amtszeit bestimmt. Wird vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins aus dem Kreis der natürlichen Personen bzw. der Vertreter der juristischen Personen bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln bei Nennung seiner Funktion gewählt (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister). Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung, er ist dieser berichts- und rechenschaftspflichtig. Er besorgt die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er bereitet alle Versammlungen und Veranstaltungen vor, er vertritt den Verein in Diskussionen und Verhandlungen mit anderen Körperschaften und gegenüber weiteren Interessensgruppen wie der Politik. Er ist berechtigt, im Einzelfall und bei Vorliegen sachlicher Gründe Entscheidungen über die Anpassung oder Reduzierung von Mitgliedsbeiträgen einzelner Mitglieder zu treffen.
- (5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand tritt zu Vorstandssitzungen zusammen, die mindestens zweimal im Kalenderjahr stattfinden und über die ein Protokoll anzufertigen ist. Eine Vorstandssitzung kann auch durch Videokonferenz abgehalten werden oder einzelne Teilnehmer können per Videokonferenz an Präsenz-Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand entscheidet in diesen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen ergehen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch den Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, durch einen seiner Stellvertreter. Über Ergebnisse und Beschlüsse sind die Mitglieder in geeigneter Form zu unterrichten.
- (7) Alle Ämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung wird den Mitgliedern für ihre Tätigkeit nicht gewährt. Kosten für Reisen, Barauslagen und ähnliche Unkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Zwecken des Vereins entstanden sind, können jedoch nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vergütet werden.

§9 GESCHÄFTSSTELLE

- (1) Der Vorstand wird bei der Geschäftsführung unterstützt durch eine Geschäftsstelle. Diese besteht aus einem Geschäftsführer und soweit erforderlich weiteren Mitarbeitern, welche eng mit dem Geschäftsführer zusammenarbeiten.
- (2) Die Geschäftsstelle befindet sich bis auf weiteres bei der Ferdinand-Braun-Institut gGmbH, Leibniz-Institut für Höchstfrequenztechnik.

- (3) Der Vorstand bestellt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Diese sollen über eine für die Aufgabengebiete des Vereins geeignete Qualifikation verfügen.
- (4) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die laufenden operativen und organisatorischen Aufgaben des Vereins.
- (5) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er ist verantwortlich für die Durchführung der auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sowie für die ordnungsgemäße Buchführung und die Jahresrechnungslegung. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen teil. Der Vorstand kann einen Vertreter des Geschäftsführers bestellen. Bei den laufenden Geschäften, insbesondere bei der Ausführung von Beschlüssen des Vorstands, kann der Geschäftsführer den Verein allein rechtskräftig vertreten.
- (6) Die Vergütung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle erfolgt angelehnt an den TVÖD.

§10 BEIRAT

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Seine Mitglieder stehen dem Vorstand stützend und beratend zur Seite, sie können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch neun Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Wahlverfahren entspricht dem des Vorstandes.
- (3) Mitglieder des Beirates kommen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.
- (4) Mitglieder des Beirates können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (5) Der Beirat und der Vorstand diskutieren die nationalen und internationalen Ziele. Gemeinsam geben der Beirat und der Vorstand die Richtlinien und die Ausrichtung des Vereins in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen vor.
- (6) Der Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr mit dem Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung. Der Vorsitz der gemeinsamen Sitzung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes wahrgenommen. Die gemeinsame Sitzung trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§11 FINANZIERUNG

Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen im Rahmen seiner Aufgabenstellung öffentliche Fördermittel und Spenden einwerben oder Aufträge übernehmen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.

§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung des Vereins oder einem Wegfall des Vereinszwecks wird das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

§13 IN-KRAFT-TRETEN

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum 26.08.2021 in Kraft.